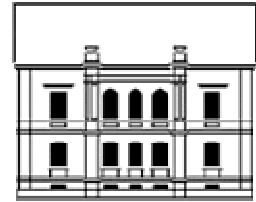


Kanzlei Bayreuth

**RITTGER - FRICKE -  
SPECHT  
RECHTSANWÄLTE**



Kanzlei Freiberg

**Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**

Stand: 15.02.2005

**Internetadressen begründen keine Eigentümerstellung**

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob dem Inhaber einer Internet-Domain das Eigentum an der Internetadresse oder ein sonstiges absolutes Recht an der Domain zukommt. Das Bundesverfassungsgericht hat (1 BvR 1306/02) ein solches Eigentumsrecht oder absolutes Recht abgelehnt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass dem Inhaber einer Internet-Domain ein Nutzungsrecht zusteht, wobei dieses ein Dauerschuldverhältnis begründen kann. Ein solches Nutzungsrecht wiederum kann einen rechtlich geschützten Vermögenswert darstellen, es weist dem Domain-Inhaber eine ausschließliche Nutzung zu, wie es durch das Eigentum an einer Sache begründet wird. Dieses Nutzungsrecht wiederum ist dem verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz zugänglich, so dass hieraus Abwehrrechte nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG begründet werden können.